

# Landeshauptstadt Magdeburg

## Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
FB 41	S0088/19	05.03.2019
zum/zur		
F0039/19 Fraktion Bündnis 90/Die Grünen Stadtrat Meister		
Bezeichnung		
Zustand Kopfsteinpflaster Moritzhof		
Verteiler		Tag
Der Oberbürgermeister		19.03.2019

### **1. Hat die Stadt als Trägerin des Moritzhofes Kenntnis vom miserablen Zustand des Kopfsteinpflasters im Innenhof des Moritzhofes?**

Die Hofanlage wurde in den Jahren 2002-2003 mit Fördermitteln aus dem Programm »Stadtumbau Ost« aufwendig saniert. Der derzeitige Zustand des Kopfsteinpflasters im Innenhof des Moritzhofes ist der Stadt nicht bekannt, da hinsichtlich dieser Problematik bis dato keinerlei Information seitens des Trägervereins an die maßgeblichen Stellen herangetragen wurde.

Bei Besuchen des Objektes durch Mitarbeiter des Fachbereichs Kunst und Kultur, Kulturbüro im Rahmen der Prüfung der Verwendung ausgereicherter Fördermittel und zu Veranstaltungen sind die unterschiedlich starken Absenkungen der Pflastersteine nicht wahrgenommen worden. Seitens der Verwaltung kann der beschriebene Zustand nicht bestätigt werden.

### **2. Wenn ja, was gedenkt die Stadt zu tun und welche konkreten Planungen bzw. Optionen werden seitens der Stadt gesehen, um die Barrierefreiheit des Innenhofes denkmalgerecht wieder herzustellen bzw. deutlich zu verbessern?**

Für die bereits erneuerten Teilbereiche des Hofpflasters beträgt die Zweckbindungsfrist nach § 44 LHO 25 Jahre. Demnach könnten diese Bereiche frühestens ab 2028 verändert werden, da eine Doppelförderung im Rahmen der Zweckbindungsfrist unzulässig ist. Weiterhin wäre vorab mit der Unteren Denkmalschutzbehörde zu klären, ob unter der Maßgabe – Erhalt des historischen Pflasters – überhaupt der Anspruch einer vollständigen Barrierefreiheit möglich ist. Eine Beantragung von Fördermitteln wäre unter Beachtung der oben genannten Zweckbindungsfrist im Städtebauförderprogramm »Stadtumbau Ost« möglich.

Darüber hinaus bildet der Objektüberlassungs- und Zuwendungsrahmenvertrag vom 11.05.2006 mit seinen jeweiligen Nachträgen die Grundlage für die Nutzung der städtischen Liegenschaft durch den Trägerverein. In Abschnitt II § 3 Abs. 3 wird geregelt, dass während der gesamten Vertragslaufzeit der Trägerverein für jegliche Maßnahmen der Instandhaltung des Gebäudes und der Außenanlagen betreffend zuständig ist, insofern obliegt ihm in eigener Verantwortung die Ermittlung von Instandhaltungsbedarfen.

In Übereinkunft zwischen FB 41, Eb KGm und Referat IV/01 wurde festgelegt, dass den Trägervereinen ab dem Jahr 2019 jährlich 55.500 EUR zur Absicherung von Instandhaltungskosten zur Verfügung gestellt werden.

Der Trägerverein ermittelt im Rahmen der bestehenden Nutzungsvereinbarung selbständig den jeweiligen Bedarf und beantragt auf der Grundlage von mindestens drei Kostenangeboten verschiedener Firmen pro Maßnahme die zur Umsetzung benötigten Mittel im FB 41. Eigen- und Drittmittel müssen nicht eingesetzt werden, da die Gebäude städtisches Eigentum sind. Die Maßnahmen werden somit vollständig aus städtischen Haushaltsmitteln finanziert, die Verfügbarkeit der Mittel vorausgesetzt. Die Antragstellung wird unterjährig ermöglicht.

Dieses Verfahren wurde den Vereinsvorständen in einer gemeinsamen Beratung bereits Ende Mai 2018 vorgestellt. Mit dem Protokoll zu dieser Beratung wurde den Trägervereinen als Anlage ebenfalls der Verfahrensablauf ausgehändigt. Überdies hinaus informiert die **I0188/18** vom 08.08.2018 zu dieser Thematik. Mit Schreiben vom 03.12.2018 wurde der Trägerverein nochmals darauf hingewiesen, dass ab dem 01.01.2019 die Möglichkeit zur Antragstellung im FB 41 besteht. Insofern besitzt der Trägerverein Kenntnis darüber, dass notwendige Maßnahmen wie die Instandhaltung des Kopfsteinpflasters im Innenhof des Moritzplatzes finanziell abgesichert werden können.

### **3. Was würde das kosten und wann ist mit der Realisierung möglicher Rekonstruierungsmaßnahmen zu rechnen?**

Eine Aussage über die zu erwartenden Kosten kann lediglich der Trägerverein unter Bezugnahme auf Kostenvoranschläge und unter Berücksichtigung der Vorgaben der Unteren Denkmalschutzbehörde treffen. Wie bereits dargestellt, bilden diese Kostenvoranschläge auch die Grundlage zur Antragstellung im FB 41 sowie für die sachliche Beurteilung der Angemessenheit und Notwendigkeit der geplanten Maßnahme durch den Eb KGm, der für die Stadt die Bauherrenfunktion wahrnimmt und auf Grundlage der DA 03/01, Anlage 1, Seite 3 die vom Trägerverein für Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen beantragten Maßnahmen an den Gebäuden und Anlagen sowie zur Systempflege baufachlich prüft. Die Realisierung der Maßnahme ist erst möglich, wenn der Trägerverein nach Antragstellung im FB 41 einen Zuwendungsbescheid erhält.

### **4. Stehen ggf. Städtebaufördermittel dafür zur Verfügung und wenn ja, in welcher Größenordnung?**

Aktuell stehen als Prüfergebnis des Stadtplanungsamtes keine Städtebaufördermittel zur Verfügung.

Das zur Beantwortung der Fragen 2 und 3 beschriebene Verfahren wurde 2018 mit dem Eb KGm vereinbart. Die vorliegende Information wurde mit dem Stadtplanungsamt abgestimmt.

Prof. Dr. Puhle